

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 22. Juni 2021, 19.30 UHR, Turnhalle Seefeld

Vorsitz: Mötteli Markus, Gemeindepräsident

Protokoll: Müller Jürg, Gemeindeschreiber

Stimmzählende: Fontana Michelle,
Meier Janine, Weber Heidi

Presse/Medien: Schwarz Robin, Limmatwelle

Gäste: 5 Personen

Anzahl Stimmberechtigte: 4'713

Beschlussquorum (1/5): 943

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

eröffnet die Versammlung um 19.30 Uhr und dankt allen für das Erscheinen.

Feststellung der Verhandlungsfähigkeit:

Anzahl Stimmberechtigte	4'713		
Beschlussquorum (1/5)	943		
Anwesend:	Bei Verhandlungsbeginn	82	
	Nachträglich dazugekommen	<u>0</u>	
	Total	82	(1,74 %)
	Absolutes Mehr der Anwesenden	42	

Damit steht fest, dass alle an der Versammlung zu fassenden Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung wurde allen Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Die Aktenaufgabe fand ordnungsgemäss im Gemeindehaus statt. Die Traktandenliste befindet sich in der zugestellten Botschaft.

Traktandenliste:

1. Schutzkonzept (COVID19)
2. Protokollgenehmigung
3. Rechenschaftsbericht 2020
4. Rechnung 2020
5. Kreditabrechnungen der Elektrizitätsversorgung Spreitenbach
 - a) Limmat- und Furttalstrasse, Ausbau Kreisel
 - b) Netzleitsystem, Erneuerung
 - c) Transformatorenstationen, Erneuerung
 - d) Versorgungsnetz, Ausbau
 - e) Mittelspannungsanlagen, Erneuerung
 - f) Unterwerk, Kabelersatz
6. Schulhaus Seefeld, Sanierung Flachdach, Kreditantrag über CHF 1,2 Mio.
7. Gemeindehaus, Umbau in Schulhaus, Kreditantrag für Gesamleistungswettbewerb über CHF 550'000.00
8. Strassenunterhaltsfahrzeug, Ersatzanschaffung, Kreditantrag über CHF 240'000.00
9. Erschliessung Gebiet Willenacher, Kreditantrag über CHF 90'000.00
10. Gemeindeordnung, Anpassung
11. Friedhof- und Bestattungswesen, Neuorganisation, Schaffung Stelle Friedhofgärtner
12. Verschiedenes

1. Schutzkonzept (COVID-19)

Bericht des Gemeinderates

I. Sachverhalt

Nach Art. 6 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus (COVID-19) muss das Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für Teilnehmerinnen und Teilnehmer minimiert wird. Dabei ist festzuhalten, dass das Einhalten der Abstandsregeln von 1,5 Metern mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme bleibt, um Übertragungen zu verhindern. Da die Platzverhältnisse in der Turnhalle beschränkt sind, ist es je nach Teilnehmerzahl möglich, dass die geforderten Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung gilt eine allgemeine Masken-tragepflicht.

II. Örtlichkeit

Die Einwohnergemeindeversammlung findet ausnahmsweise in der Turnhalle Seefeld statt.

III. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung betreffend Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Gemeindeversammlung obliegt folgenden Personen:

- Gemeindepräsident Markus Mötteli
- Gemeindeschreiber Jürg Müller

IV. Richtlinien / Massnahmen

Vorgaben	Umsetzung
<p>Das Ansteckungsrisiko bzw. die Weiterverbreitung des Virus werden verhindert.</p>	<p><u>Teilnehmende müssen auf dem Stimmrechtsausweis die Telefonnummer notieren.</u> Dies sollte bereits zuhause erledigt werden.</p> <p>Mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises am Eingang zum Versammlungslokal wird das Contact Tracing sichergestellt.</p> <p>Bei einer Ansteckung mit Covid19 innerhalb von 14 Tagen nach der Gemeindeversammlung, d.h. bis am 6. Juli 2021, sind die Teilnehmenden der GV angehalten, dies der Gemeindeverwaltung (Tel. 056 418 85 50) umgehend mitzuteilen.</p>

Hygienevorschriften	
Vorgaben	Umsetzung
<p>Die geltenden Hygienevorschriften werden eingehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stimmberechtigten, die sich nicht gesund fühlen, wird dringend empfohlen, nicht an der GV teilzunehmen. ➤ Sämtliche Türen und vereinzelte Fenster bleiben während der Versammlung in der Halle wenn immer möglich offen. ➤ Die Teilnehmenden sind angehalten, sich beim Eintreffen im Versammlungslokal sowie beim Verlassen des Lokals die Hände zu desinfizieren. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel (Platzierung von Spendern) durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. ➤ <u>Für die Teilnahme gilt Maskentragepflicht.</u> Den Teilnehmenden werden im Bedarfsfall bzw. auf Verlangen Schutzmasken ausgehändigt. ➤ Auf das Händeschütteln ist zu verzichten. ➤ Das Anfassen von Objektflächen (Treppengeländer, Türklinken usw.) ist zu vermeiden. ➤ Entsprechende Objekte (Rednerpult, Mikrofon usw.) werden nach jedem Gebrauch desinfiziert. ➤ Den Stimmberechtigten stehen für Wortmeldungen installierte Mikrofone zur Verfügung. ➤ Die öffentlichen Toiletten stehen zur Verfügung und können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften genutzt werden. ➤ Auf die Durchführung eines Apéros im Anschluss an die Versammlung wird ausnahmsweise verzichtet.
Distanz halten	
Vorgaben	Umsetzung
<p>Die geltenden Vorgaben in Bezug auf den Abstand werden eingehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Die Stimmberechtigten werden ersucht, sich für die Teilnahme an der GV bei der Gemeindekanzlei anzumelden</u> (Tel. 056 418 85 50, gemeindekanzlei@spreitenbach.ch). Sie tragen damit dazu bei, dass die Sicherheitsvorkehrungen sachgerecht im Vorfeld angepasst werden können. Auch ohne Anmeldung ist der Zutritt jedoch möglich. ➤ Damit die Gemeindeversammlung pünktlich um 19.30 Uhr beginnen kann, werden die Stimmberechtigten eingeladen, sich frühzeitig am Versammlungsort einzufinden. Türöffnung ist um 18.45 Uhr. ➤ Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der Einlass der Stimmberechtigten koordiniert und unter Anweisung der Stimmzähler/-innen und der Mitarbeitenden der Gemeinde. Es werden Wegweiser und Bodenmarkierungen als Wartebereiche und zur Gewährleistung der Abstandsvorschriften von 1,5 m angebracht. ➤ Die Zuweisung der Sitzplätze im Versammlungslokal erfolgt durch die Stimmzähler/-innen und das Verwaltungspersonal. <u>Es gibt keine freie Platzwahl.</u>

Distanz halten	
Vorgaben	Umsetzung
Die geltenden Vorgaben in Bezug auf den Abstand werden eingehalten.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestuhlung in der Turnhalle erfolgt in Sektoren und mit einem Abstand von 1,5 m zum nächsten Stuhl (bei grösserer Beteiligung 1 m). Die Stühle dürfen nicht verschoben werden. ➤ Nach Abschluss der Versammlung sind die Teilnehmenden angehalten, das Lokal gestaffelt bzw. nach Weisung der Versammlungsleitung zu verlassen. ➤ Leider kann im Anschluss an die Versammlung <u>kein</u> "Schlummertrunk" offeriert werden.
Information / Kommunikation	
Vorgaben	Umsetzung
Die Öffentlichkeit bzw. die Teilnehmenden werden in geeigneter Form über das geltende Schutzkonzept informiert.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Schutzkonzept wird den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt. ➤ Zu Beginn und am Ende der Gemeindeversammlung macht Vizepräsident Markus Mötteli auf die Inhalte des Schutzkonzeptes aufmerksam.

Antrag

Das Schutzkonzept der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Zum Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 wiederhole ich die wichtigsten Punkte des Schutzkonzeptes.

- Für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung gilt eine allgemeine Maskentragpflicht. Ausgenommen davon sind Redner am Mikrofon.
- Bei einer Ansteckung mit Covid19 innerhalb von 14 Tagen nach der Gemeindeversammlung, d.h. bis am 6. Juli 2021, sind die Teilnehmenden der GV angehalten, dies der Gemeindeverwaltung, Tel. 056 418 85 50, umgehend mitzuteilen.
- Sämtliche Türen und Fenster bleiben während der Versammlung in der Halle, wenn immer möglich offen.
- Den Stimmberechtigten stehen für Wortmeldungen installierte Mikrofone zur Verfügung.
- Entsprechende Objekte (Rednerpult, Mikrofon usw.) werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.
- Auf die Durchführung eines Apéros im Anschluss an die Versammlung wird ausnahmsweise verzichtet.
- Die Bestuhlung in der Turnhalle erfolgt in Sektoren und mit einem Abstand von 1,5 m zum nächsten Stuhl. Die Stühle dürfen nicht verschoben werden.
- Nach Abschluss der Versammlung sind die Teilnehmenden angehalten, das Lokal gestaffelt bzw. nach Weisung der Versammlungsleitung zu verlassen.

Gibt es dazu Wortmeldungen?

Das ist nicht der Fall.

Damit haben die Stimmberechtigten vom Schutzkonzept (COVID-19) Kenntnis genommen.

2. Protokoll der Gemeindeversammlungen vom 15. Dezember 2020

Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Protokoll eingesehen und als in Ordnung befunden. Es kann jederzeit im Internet unter www.spreitenbach.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss § 11 lit. c Gemeindeordnung der Geschäftsprüfungskommission. Sie erachtet das Protokoll als korrekt, verzichtet auf eine separate Berichterstattung und empfiehlt es zur Genehmigung.

Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 sei zu genehmigen.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Das Protokoll ist aufgrund von Tonaufzeichnungen von Gemeindeschreiber Jürg Müller und dem Team der Gemeindeganzlei verfasst worden. Die Geschäftsprüfungskommission hat das Protokoll geprüft. Sie hat keine Einwände, stimmt dem Protokoll zu und verzichtet auf eine Berichterstattung.

Gibt es Wortmeldungen?

Es wird keine Diskussion verlangt.

Abstimmung gemäss Antrag

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

3. Rechenschaftsbericht 2020

Bericht des Gemeinderates

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Der nachfolgende Kurzbericht beschränkt sich darauf, die wichtigsten Ereignisse und Daten der Verwaltungskernbereiche zusammenzufassen.

... (Auszug aus dem Rechenschaftsbericht)

Sofern über die Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Verwaltung detaillierte Informationen gewünscht werden, kann der ausführliche Rechenschaftsbericht 2020 im Umfang von 86 Seiten angefordert oder direkt auf der Website www.spreitenbach.ch im Bereich Politik / Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, kann der Bericht bei der Gemeindekanzlei, Tel. 056 418 85 50, in gedruckter Form angefordert werden.

Antrag

Der Rechenschaftsbericht 2020 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Der Gemeinderat ist verpflichtet, über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung Bericht zu erstatten. Er tut dies mit dem schriftlichen Rechenschaftsbericht, welcher in einer Kurzfassung in der Botschaft abgedruckt ist.

Lassen Sie mich ein paar Punkte aufgreifen.

- Rekordbeteiligung der nachgeholt Wintergemeindeversammlung im Januar mit über 900 Stimmberechtigten, d.h. beinahe 20 % Stimmbeteiligung, so viele wie es wohl kaum mehr geben wird.
- Im März erfasste uns die 1. Welle des Corona-Virus. Die Pandemie führte dazu, dass fast alle öffentlichen Veranstaltungen von Politapéro bis 1. Augustfeier, aber auch die Sommergemeindeversammlung abgesagt werden mussten.
- Die Wintergemeindeversammlung fand unter erschwerten Pandemie-Bedingungen und aus diversen Gründen mit tiefer Stimmbeteiligung statt.
- Seit dem Sommer gab es eine Vakanz im Gemeinderat und Gemeindepräsidium; dies führte nicht nur für den Gemeinderat zu einem Mehraufwand, sondern auch für erschwerte Bedingungen für die Verwaltung – Danke für die Unterstützung.
- Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Bevölkerungszahl und der Ausländeranteil stabil.
- Zum zweiten Mal in Folge gab es einen starken Rückgang bei den Sozialhilfebezügern. Die Auswirkungen der Pandemie zeigten sich noch nicht.

- Spreitenbach war geprägt durch viele Baustellen. Dies nebst Limmattalbahn auch durch den Baustart des Tivoli Gartens.
- Sehr viele Planungen wie auch die Revision der BNO sind gestartet.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Bericht geprüft und für informativ und korrekt befunden. Sie verzichtet auf eine Stellungnahme.

Ich eröffne die Diskussion. Gibt es Wortmeldungen?

Das ist nicht der Fall.

Da keine Wortmeldungen vorhanden sind, haben die Stimmberechtigten somit den Rechenschaftsbericht zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung darüber ist nicht notwendig.

4. Rechnungsablage 2020

Bericht des Gemeinderates

Einwohnergemeinde

Die Verwaltungsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7,3 Mio. ab. Dieser wird als Zugang im Eigenkapital gebucht. Dazu beigetragen haben vor allem die höheren Steuererträge, resp. der Eingang von bereits als Verlust abgeschriebener Steuern (CHF 1,6 Mio.), Aktien- und Quellensteuern (CHF 1,8 Mio.), Baubewilligungsgebühren und Rückerstattungen aus Vorjahren Bauverwaltung (CHF 0,7 Mio.), Sondersteuern (CHF 0,5 Mio.), Zinserträge (CHF 0,2 Mio.), Finanzausgleich (0,3 Mio.), Minderkosten bei der Sozialhilfe (CHF 2,9 Mio.), Minderkosten Alimentenbevorschussung und Familien (CHF 0,3 Mio.), Minderkosten Löhne Kindergärten (CHF 0,3 Mio.) und Raumplanung und Friedhof (CHF 0,1 Mio.). Dem gegenüber stehen Mehrkosten bei der Pflegefinanzierung (CHF 0,5 Mio.), Verkehr allgemein (CHF 0,2 Mio.). Die Nettoinvestitionen betragen CHF 6,1 Mio.

Der sehr gute Jahresabschluss der Einwohnergemeinde sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den nächsten Jahren sehr hohe Investitionen (Gemeindehaus, Umbau Gemeindehaus in Schulhaus etc.) anstehen. Dadurch relativiert sich dieses Ergebnis wieder.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Verlust von CHF 0,34 Mio. ab. Auf eine Erhöhung der Gebühren kann aber dank grossem Eigenkapital verzichtet werden. Die Nettoinvestitionseinnahmen betragen CHF 2,2 Mio.

Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft schliesst mit einem Gewinn von CHF 0,14 Mio. ab. Dies ist der erste Abschluss nach der Umstellung auf die Sackgebühr.

Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung schliesst mit einem Gewinn von CHF 1,1 Mio. ab. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 0,75 Mio.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann einen Gewinn von CHF 0,3 Mio. ins Eigenkapital verbuchen. Die Nettoinvestitionseinnahmen betragen CHF 2,5 Mio.

KommunikationsNetz Spreitenbach

Das KommunikationsNetz Spreitenbach kann einen Gewinn von CHF 0,16 Mio. ins Eigenkapital verbuchen. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 0,0 Mio.

Hinweis

Die detaillierte Rechnung 2020 steht auf www.spreitenbach.ch im Bereich Politik/Gemeindeversammlung zum Herunterladen bereit oder kann als Ausdruck bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

Antrag

Die Rechnungen der Einwohnergemeinde und der Gemeindebetriebe für das Jahr 2020 seien zu genehmigen.

Gemeinderat, Roger Mohr

Die Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Spreitenbach 2020 schliesst mit einem Überschuss von CHF 7'364'000 rund CHF 7'225'000 besser ab als budgetiert. Der Überschuss wird als Zugang im Eigenkapital verbucht. Auch das operative Ergebnis weist einen Mehrertrag von CHF 4'930'000 auf. Wie die Pandemie sich auf unsere Rechnungen auswirkt, werden die nächsten Jahre zeigen. Was sind die Gründe für diesen unerwarteten sehr guten Abschluss?

Hauptabweichungen im Plus:

- Steuereinnahmen CHF 3'742'000	Aktiensteuer	CHF	1'529'000
	Natürliche Personen	CHF	658'000
	Nachträge früherer Jahre	CHF	768'000
	Quellensteuern	CHF	231'000
	Sondersteuern	CHF	488'000
- Baubewilligungsgebühren und Rückerstattung aus Vorjahren		CHF	700'000

Hauptabweichungen im Minus:

- Soziale Sicherheit CHF 2'412'000	Sozialhilfe und Asylwesen	CHF	2'127'000
	Alimentenbevorschussung	CHF	164'000
- Regionalpolizei		CHF	189'000
- Bildung		CHF	265'000
- Verkehr		CHF	170'000
- Pflegefinanzierung		CHF	500'000
- Krankenkassenprämien Verlustscheine		CHF	484'000

Die Nettoinvestitionen 2020 betragen CHF 6'100'000.

Aus dem Finanz und Lastenausgleich haben wir statt den budgetierten Betrag von CHF 5'004'000 vom Kanton noch zusätzlich für den Feinausgleich Aufgabenverschiebung CHF 282'000 bekommen (erstmalig). Diese Einnahmen könnten in Zukunft kleiner ausfallen. Vor allem wegen den tieferen Sozialhilfekosten.

Die detaillierte Rechnung 2020 kann auf www.spreitenbach.ch im Bereich Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden oder bei der Finanzverwaltung in Papierform bezogen werden.

Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft, sowie unsere Gemeindewerke, bestehend aus Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Kommunikationsnetz schliessen bei:

- Abfallwirtschaft	+ CHF	140'000
Dies ist der erste Abschluss nach der Umstellung auf Sackgebühr.		
- Elektrizitätsversorgung	+ CHF	1'100'000
Die Nettoinvestitionen betragen	CHF	750'000
- Wasserversorgung	+ CHF	300'000
Die Nettoinvestitionen betragen	CHF	2'500'000
- Kommunikationsnetz	+ CHF	160'000
Die Nettoinvestitionen betragen	CHF	0

Bei der Abwasserbeseitigung ist der Verlust von CHF 340'000 tiefer ausgefallen als budgetiert, nämlich um CHF 86'000. Auf eine Erhöhung der Gebühren kann dank grossem Eigenkapital verzichtet werden.

Die Gewinne und der Verlust werden den jeweiligen Eigenkapitalen der Spezialfinanzierungen gutgeschrieben oder belastet.

Der Jahresabschluss wurde durch unsere Revisionsgesellschaft, Gruber Partner AG, sowie durch die Finanzkommission geprüft, und für korrekt befunden.

Ich gebe nun das Wort an unseren FIKO Präsidenten Mato Banovic.

Präsident Finanzkommission FIKO, Mato Banovic

Mit einem Haushaltsüberschuss von CHF 7.4 Mio. reiht sich die Rechnung 2020 der EWG Spreitenbach (ohne Spezialfinanzierungen) nahtlos in eine Serie von Haushaltsüberschüssen, welche nun einige Jahre anhält. Bereits im 2019 wurden CHF 6.4 Mio., im 2018 CHF 3.4 Mio. und im 2017 CHF 2.3 Mio. deutliche Haushaltsüberschüsse erzielt. Mit Ausnahme des Jahres 2016 lässt sich diese Reihe um weitere Jahre in der Vergangenheit fortführen. Somit betragen die in den letzten 4 Jahren erzielten Haushaltsüberschüsse CHF 19.5 Mio.

Der Haushaltsüberschuss des aktuellen Jahres ist sowohl auf höhere Erträge als auch auf tiefere Kosten zurück zu führen. Kostenseitig sind insbesondere tiefere Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit mit wesentlichen Kosteneinsparungen bei der materiellen Hilfe für diese Entwicklung verantwortlich. Diese fallen um CHF 3.1 Mio. unter Budget aus und liegen sogar um CHF 0.7 Mio. unter dem Wert der Rechnung 2019. Ertragsseitig sind es die Steuern, welche zum guten Ergebnis beigetragen haben. Die

Steuererträge sind um CHF 3.6 Mio. höher als budgetiert ausgefallen – aber auch gegenüber dem Vorjahr liegen sie um CHF 1.4 Mio. höher. Sowohl die Steuern der natürlichen Personen als auch die Aktiensteuern übertrafen sowohl die budgetierten als auch die Vorjahreswerte.

Nicht vergessen gehen darf, dass der innerkantonale Finanzausgleich rund CHF 5.3 Mio. zu diesem Ergebnis beigetragen hat.

Mit Ausnahme der Abwasserbeseitigung schliessen die drei Werke Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung und das Kommunikationsnetz, sowie die Abfallwirtschaft mit einem Gewinn im 2020 ab. Positiv fällt auf, dass der besagte Haushaltsüberschuss auch auf den Kontoguthaben der Gemeinde niedergeschlagen hat. Der Cash-Flow aus operativer Tätigkeit, also der Mittelzufluss aus der Haupttätigkeit der Gemeinde beträgt im 2020 CHF 8.6 Mio. Mit diesem Betrag wurden einerseits Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 6.1 Mio. getätigt – zu den bedeutenderen gehören Investitionen in das Hallenbad, in den Anbau des Schulhaus Boostock sowie für die Projektierung des neuen Gemeindehauses – als auch Kreditverpflichtungen in Umfang von CHF 18 Mio. zurückbezahlt. Auch in den Vorjahren waren die Haushaltsüberschüsse grösstenteils liquiditätswirksam. Das bedeutet, dass unsere Gemeinde Kontoguthaben angehäuft hat, um Investitionen zu tätigen und um Schulden zurück zu bezahlen. Mit den bereits erwähnten Kreditrückzahlungen von CHF 18 Mio. betragen die offenen Kreditverpflichtungen – also die Schulden – der Gemeinde lediglich noch 10 Mio. per Ende 2020, was eine deutlich unter dem Kantonsschnitt liegende Pro-Kopf-Verschuldung von CHF 824.00 zur Folge hat. Von diesem Aspekt her ist die Gemeinde in Bezug auf die anstehenden Investitionen sehr gut aufgestellt.

Das deutliche Plus der Rechnung 2020 aber auch die Entwicklung der Rechnungen der vergangenen Jahre hat die Finanzkommission dazu veranlasst, den Fokus beim Vorgehen der Rechnungsprüfung etwas zu verlagern. Unser Ziel war es, diesen abermaligen Haushaltsüberschuss in einem längerfristigen, strategischen Kontext zu verstehen. Aus diesem Grund hat sich die FIKO nicht nur die Frage gestellt, weshalb die Rechnung 2020 positiv abschneidet. Wir wollten auch verstehen, wie nachhaltig diese Entwicklung ist – aber auch, wie der Überschuss im Zusammenhang mit den anstehenden Investitionen steht. Gemäss dem, der FIKO zur Verfügung stehenden Investitionsplan vom Juni 2020 belaufen sich die zu tätigen Investitionen der kommenden 10 Jahre auf CHF 73 Mio., davon CHF 36 Mio. bis Ende 2024.

Die mehrjährigen Haushaltsüberschüsse sowie eine tiefe Sockelverschuldung bieten eine gute Grundlage, die anstehenden Pflicht-Investitionen finanztechnisch souverän meistern zu können. Mit der Realisierung der Limmattalbahn sollte jetzt die Chance genutzt werden, in eine positive Entwicklung der Gemeinde zu investieren.

Der Finanzkommission wurde zudem in Aussicht gestellt, einen aktualisierten Investitionsplan noch vor dem Prüfungszyklus fürs Budget 2022 zu erhalten. Wir wollen diesen nutzen um mit dem Gemeinderat in gemeinsamen Gesprächen die strategische Stossrichtung bezüglich der Investitionen zu besprechen.

Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen die Rechnung 2020 einstimmig zur Annahme.

Gemeinderat, Roger Mohr

Es wird die Diskussion zur Rechnung 2020 eröffnet.
Gibt es Wortmeldungen oder Bemerkungen?

Das ist nicht der Fall.

Das Wort wird folglich nochmals dem Präsidenten der Finanzkommission erteilt, damit dieser die Abstimmung vornehmen kann.

Abstimmung (gem. Antrag Gemeinderat), vorgenommen durch Präsident Finanzkommission (FIKO)

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

5. Kreditabrechnungen Elektrizitätsversorgung

Bericht des Gemeinderates

Folgende Spezialabrechnungen der Elektrizitätsversorgung Spreitenbach werden zur Genehmigung unterbreitet:

a) Limmat-/Furttalstrasse, Ausbau Kreisel

Bruttokredit, genehmigt von der	
Einwohnergemeindeversammlung am 27.11.2012	CHF 245'000.00
./ effective Bruttoanlagekosten	CHF 136'413.30
Kreditunterschreitung	<u>CHF 108'586.70</u>

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 44.32 %.

Minderkostenbegründung

Die Unterschreitung resultiert aus günstigeren Vergaben.

b) Netzleitsystem, Erneuerung

Bruttokredit, genehmigt von der	
Einwohnergemeindeversammlung am 02.12.2014	CHF 1'800'000.00
./ effective Bruttoanlagekosten	CHF 1'508'614.41
Kreditunterschreitung	<u>CHF 291'385.59</u>

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 16,19 %.

c) Transformatorenstationen, Erneuerung

Budgetkredit 2014 vom 03.12.2013	CHF 250'000.00
Budgetkredit 2015 vom 02.12.2014	CHF 250'000.00
./ Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung	CHF 389'199.46
Kreditunterschreitung	<u>CHF 110'800.54</u>

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 22,16 %.

Der vorstehende Kredit wurde ursprünglich als Budgetkredit für die Rechnungsjahre 2014 und 2015 genehmigt. Budgetkredite haben eine begrenzte Laufzeit und zwar vom 1. Januar – 31. Dezember. Im vorliegenden Fall ist das Enddatum vom 31. Dezember verstrichen, ohne dass sämtliche Rechnungen daraus bezahlt worden waren. Gemäss dem Aargauer Finanzrecht werden Budgetkredite in einem solchen Fall automatisch zu einem Verpflichtungskredit. Das bedeutet, dass für den Kredit nach Abschluss aller Arbeiten eine separate Kreditabrechnung erstellt und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Minderkostenbegründung

Die Arbeiten konnten günstiger als budgetiert vergeben werden.

d) Versorgungsnetz, Ausbau

Bruttokredit, genehmigt von der

Einwohnergemeindeversammlung am 17.06.2015

CHF 1'843'000.00

./. effektive Bruttoanlagekosten

CHF 1'008'869.98

Kreditunterschreitung

CHF 834'130.02

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 45.26 %.

Minderkostenbegründung

Die Transformatorenstation HGO ist nicht in der Abrechnung enthalten, weil sie nicht umgesetzt wurde. Für diese Anlage waren CHF 610'000.00 vorgesehen. Ohne diese Anlage hätte der Bruttokredit CHF 1'233'000.00 betragen und damit wäre der Kredit um CHF 224'130.02 unterschritten worden. Die effektive Unterschreitung resultiert aus günstigeren Vergaben.

e) Mittelspannungsanlagen, Erneuerung

Bruttokredit, genehmigt von der

Einwohnergemeindeversammlung am 02.12.2014

CHF 1'683'000.00

./. effektive Bruttoanlagekosten

CHF 1'622'295.61

Kreditunterschreitung

CHF 60'704.39

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 3,61 %.

Minderkostenbegründung

Die Unterschreitung resultiert aus günstigeren Vergaben.

f) Unterwerk, Kabelersatz

Bruttokredit, genehmigt von der

Einwohnergemeindeversammlung am 20.06.2017

CHF 500'000.00

./. effektive Bruttoanlagekosten

CHF 410'960.82

Kreditunterschreitung

CHF 89'039.18

Dies bedeutet eine Kreditunterschreitung von 17,81 %.

Minderkostenbegründung

Die Unterschreitung resultiert aus günstigeren Vergaben.

Antrag

Die vorstehenden Kreditabrechnungen der Elektrizitätsversorgung Spreitenbach

- a) Limmat-/Furttalstrasse, Ausbau Kreisel
- b) Netzleitsystem, Erneuerung
- c) Transformatorenstationen, Erneuerung
- d) Versorgungsnetz, Ausbau
- e) Mittelspannungsanlagen, Erneuerung
- f) Unterwerk, Kabelersatz

seien zu genehmigen.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Wie Sie sehen, empfehlen wir Ihnen sechs Kreditabrechnungen zur Abnahme. Diese Kreditabrechnungen wurden alle im Laufe der Jahre 2019 und 2020 fertiggestellt. Aufgrund der vielen und auch wichtigeren Geschäfte an der letzten Gemeindeversammlung wurde auf eine frühere Traktandierung verzichtet.

Auf die Ausführung der einzelnen Abrechnung wird verzichtet. Wie bereits in der Botschaft aufgeführt, konnten alle Kreditabrechnungen besser als der Kreditantrag abgeschlossen werden.

Der Hauptgrund für die besseren Abschlüsse sind die günstigeren Vergaben.

Für die Erneuerung Transformatorstationen wurde kein Verpflichtungskredit eingeholt. Dieser Kredit wurde über das Budget genehmigt. Gemäss Finanzdekret des Kantons Aargau muss dieser Budgetkredit jedoch nun in einen Verpflichtungskredit umgewandelt werden, da der Kredit nicht innerhalb des Rechnungsjahres abgeschlossen werden konnte.

Auch beim Ausbau des Versorgungsnetzes gab es grosse Minderkosten. Der Grund dafür ist die Transformatorstation Tivoli Garten, welche in der Rechnungsperiode nicht realisiert werden konnte.

Ich eröffne die Diskussion. Gibt es Wortmeldungen?
Das ist nicht der Fall.

Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft, für korrekt befunden und verzichtet auf eine Berichterstattung. Sie empfiehlt die Kreditabrechnungen zur Annahme.

Damit übergebe ich das Wort dem Präsidenten der Finanzkommission, damit dieser die Abstimmung vornehmen kann.

Präsident Finanzkommission FIKO, Mato Banovic

Ich schlage vor, dass über alle Kreditabrechnungen in einer Abstimmung abgestimmt wird. Wird diesem Vorgehen opponiert und werden einzelne Abstimmungen verlangt?

Das ist nicht der Fall.

Abstimmung (gem. Antrag Gemeinderat), vorgenommen durch Präsident Finanzkommission (FIKO)

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

**6. Schulhaus Seefeld, Sanierung Flachdach,
Kreditantrag über CHF 1,2 Mio.**

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Die Schulanlage Seefeld wurde im Jahre 1997 erstellt.

24 Jahre später – im Sommer 2019 – ist ein kleiner Wassereintritt in der Turnhalle festgestellt worden. Die eintretende Wassermenge war sehr gering. Sie konnte übergangsweise mit dem Aufhängen eines Eimers provisorisch gelöst werden.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Dampfsperre auf dem Beton dicht ist. Deshalb ist nur sehr wenig Wasser eingedrungen. Jedoch hat die weitere Lecksuche ergeben, dass drei Felder zu je 400 m² – total also 1'200 m² – des Dachaufbaues (Isolation) nass sind. Diese undichten Felder bzw. Folien-Nahtstellen liegen in den Bereichen von Turnhalle und Schulhaus und sind weitläufig über sehr grosse Teile des Gebäudekomplexes verteilt. Das Wasser konnte vermutlich über längere Zeit durch Haarrisse in den Schweissfugen der oberen Abdeckfolie eindringen.

Mit der Durchnässung von 1'200 m² sind rund 36 % der gesamten Dachfläche von 3'320 m² ohne Isolationswirkung. Weiter musste festgestellt werden, dass die Dichtungen sämtlicher Turnhallen-Dachfenster zumeist spröde sind. Bei der Erstellung wurden offensichtlich wärmetechnisch ungenügende Produkte eingebaut. Daher wird es im Sommer in der Turnhalle immer sehr heiss.

Zudem sind die Anschlüsse nicht nach den Regeln der Baukunst ausgeführt worden, was bei starkem Wind zu Wassereinbruch führen kann. Dieser Umstand führte vermutlich auch zu den kleinen Wassereintritten in der Turnhalle.

Weiteres Vorgehen

Ein Teilersatz der drei undichten Felder ist nicht sinnvoll, da dabei an die 1997 bei der Erstellung montierte Sarnafilfolie angeschweisst werden müsste. Dafür gibt kein Handwerker eine Garantie. Auch würden bei einem Teilersatz die wärmetechnisch ungenügenden Oberlichter nach wie vor problematisch bleiben. Aufgrund dessen ist es zweckmässig und sinnvoll, den kompletten Dachaufbau inkl. aller Oberlichter zu ersetzen und das gesamte Flachdach so bald wie möglich zu sanieren.

Kosten

Die entsprechenden Kosten wurden mittels Offerten ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten	CHF	6'375.00
Gerüste	CHF	26'250.00
Flachdacharbeiten	CHF	749'000.00
Lichtkuppeln	CHF	355'000.00
Starkstrominstallationen	CHF	17'800.00
Honorare	CHF	13'000.00
Verschiedenes	CHF	5'380.00
Unvorhergesehenes	CHF	<u>26'995.00</u>
Total	CHF	<u>1'200'000.00</u>

Zeitlicher Bedarf

Die Sanierungsarbeiten benötigen rund 10 Wochen und sollten noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Dabei wird darauf geachtet, den Schul- und Turnhallenbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Antrag

Für die Sanierung des Flachdaches der Schulanlage Seefeld sei ein Verpflichtungskredit über CHF 1,2 Mio. zu genehmigen.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Das Schulhaus Seefeld wurde im Jahre 1997 gebaut. Im Sommer 2019 stellten wir einen kleinen Wassereintritt in der Turnhalle fest. Die kleine Wassermenge konnte übergangsweise mit dem Aufhängen eines Eimers gefasst werden.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Dampfsperre zwar dicht ist, dass aber rund 1'200 m² der Isolation des Dachaufbaues nass sind. Damit sind rund 36 % der gesamten Dachfläche von 3'320 m² ohne Isolationswirkung. Auch sind die Dichtungen der Turnhallen-Dachfenster spröde und daher wird es im Sommer in der Turnhalle immer sehr heiss.

Ein Teilersatz der undichten Felder ist nicht sinnvoll. Für die Dichtheit der Anschlüsse zwischen altem und neuem Dachaufbau gibt kein Handwerker eine Garantie. Auch würden bei einem Teilersatz die wärmetechnisch ungenügenden Oberlichter nach wie vor problematisch bleiben. Aufgrund dessen ist es zweckmässig und sinnvoll, den kompletten Dachaufbau inkl. aller Oberlichter zu ersetzen und das gesamte Flachdach so bald wie möglich zu sanieren.

Die entsprechenden Kosten wurden mittels Offerten ermittelt und belaufen sich gesamthaft auf rund CHF 1,2 Mio. In diesen Kosten haben auch Vorinvestitionen für eine allfällige, später zu entscheidende Erstellung einer Photovoltaik-Anlage Platz.

Die Sanierungsarbeiten benötigen rund 10 Wochen und sollten noch in diesem Jahr gemacht werden. Dabei wird darauf geachtet, den Schul- und Turnhallenbetrieb so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Die Sanierung des Dachs der Schule Seefeld ist notwendig und zwingend.

Dieses Geschäft wurde von der Geschäftsprüfungskommission geprüft; sie unterstützt den gemeinderätlichen Antrag und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Ich eröffne die Diskussion. Gibt es Wortmeldungen?

Das ist nicht der Fall.

Abstimmung (gem. Antrag Gemeinderat)

Dafür: Grosse Mehrheit, 1 Gegenstimme

**7. Gemeindehaus, Umbau in Schulhaus,
Kreditantrag für Gesamtleitungswettbewerb über CHF 550'000.00**

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Januar 2020 ist für den Bau eines neuen Gemeindehauses ein Verpflichtungskredit genehmigt worden. In diesem Zusammenhang hat die Einwohnergemeindeversammlung auch davon Kenntnis genommen, dass das heutige Gemeindehaus an der Poststrasse 13 in ein Schulhaus umgebaut werden muss, da mittelfristig ein entsprechendes Bedürfnis dafür besteht. Die im Jahr 2015 von einem versierten Architekturbüro erstellte Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass auf dem Areal des heutigen Gemeindehauses ein Schulhaus mit 15 Klassenzimmern und den notwendigen weiteren Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Aussenflächen erstellt werden kann. Gemäss Schulraumplanungsbericht 2020 einer spezialisierten Planungsfirma werden diese zusätzlichen Schulräume per Schulbeginn 2025/2026 benötigt. Der Bedarf ist damit nachgewiesen und das Projekt «Umbau des Gemeindehauses in ein Schulhaus» kann und muss in Angriff genommen werden.

Vorprojekt 2015

Geschossfläche Schulraum

Nutzfläche innen	Fläche	Berechnung	Total
Klassenzimmer	72 m ²	15 KZ x 72 m ²	1'080 m ²
Gruppenraum	36 m ²	8 GR x 36 m ²	288 m ²
Therapieraum PS	36 m ²	1 TR x 36 m ²	36 m ²
Handarbeiten	72 m ²	2 HR x 72 m ²	144 m ²
Materialraum Handarbeiten	18 m ²	2 MHR x 18 m ²	36 m ²
Werken	72 m ²	1 WR x 72 m ²	72 m ²
Materialraum Werken	18 m ²	1 MWR x 18 m ²	18 m ²
Mehrzwecksaal	108 m ²	1 MZS x 108 m ²	108 m ²
Aufenthalts- / Blockzeitenraum	72 m ²	1 AR x 72 m ²	72 m ²
Bibliothek	72 m ²	1 BIBI x 72 m ²	72 m ²
Lehrpersonenraum	6 m ² /KZ	15 KZ x 6 m ²	90 m ²
Schulleitungsbüro	18 m ²	1 x 18 m ²	18 m ²
Arbeitsplätze	6 m ² /KZ	15 KZ x 6 m ²	90 m ²
Archiv	9 m ² /KZ	15 KZ x 9 m ²	135 m ²
WC	1 pro 2KZ	15 KZ x 0.5 x 5 m ²	37.5 m ²
Total Nutzfläche innen (NFI)			2'297 m ²
Erschliessungsfläche (EF)		+30 % Nutzfläche	689 m ²
Konstruktionsfläche		+20 % (NFI + EF)	459 m ²
Total Geschossfläche			3'445 m²

Legende

KZ = Klassenzimmer

GR = Gruppenraum

TR = Therapieraum

HR = Handarbeiten

MHR = Materialraum Handarbeit

WR = Werkraum

MWR = Materialraum Werken

MZS = Mehrzweckraum

ARB = Aufenthalts- / Blockzeitenraum

BIBI = Bibliothek

Nutzflächen aussen

Nutzfläche aussen	Fläche	Berechnung	Total
Pausenfläche gedeckt	9 m ² / KZ	15 KZ x 9 m ²	135 m ²
Pausenfläche offen	72 / KZ	15 KZ x 72 m ² (min. 600 m ²)	1'080 m ²
Total aussen			1'215 m²

Dieses Raumprogramm bildete 2015 die Basis für die Kostenermittlung und muss zwingend überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst werden.

Gesamtleistungswettbewerb

Nach Prüfung der verschiedenen Verfahrensarten hat der Gemeinderat festgestellt, dass mittels der Durchführung eines Gesamtleistungswettbewerbes im vorliegenden Fall das beste Ergebnis erzielt werden kann. Der Gesamtleistungswettbewerb überzeugt durch das transparente, lösungsorientierte Verfahren, die grosse Kostensicherheit und die Chance des letzten Angebotes. Durch Begleitung einer fachkundigen, auf dieses Verfahren spezialisierten Firma, sind auch die Herausforderungen an den Baubeschrieb zu meistern.

Dabei wird in einem ersten Schritt der geeignete Anbieter gesucht. Mit dieser Präqualifikation kann das Teilnehmerfeld auf drei bis vier Anbieter reduziert werden.

Parallel dazu wird seitens der Bauherrschaft (Gemeinde) eine möglichst genaue Beschreibung des Projektes in Form der sogenannten „materiellen Ausschreibungsunterlagen“ erstellt. Diese Unterlagen zeigen dem Anbieter die zwingend zu beachtenden Vorgaben des Projektes auf. Diese umfassen typischerweise das Raumprogramm, die Raumbblätter und Fachplanerberichte sowie die Budgetpositionen und die bauherrenseitigen Zahlungen. Zudem müssen sie aufzeigen, welche Vorgaben vom Gesamtleistungsanbieter zwingend zu beachten sind, z.B. Energiestandard, Umsetzung des Raumprogramms. Der Spielraum soll festgehalten werden, um den Werkpreis optimieren zu können (funktionale Ausschreibung, architektonische Umsetzung des Vorhabens, etc.).

Parallel dazu werden ebenfalls von der Bauherrschaft (Gemeinde) die „formellen Grundlagen“, Ausschreibung, Werkvertrag, Eingabeformulare, usw. bereitgestellt.

Anschliessend erarbeiten die präqualifizierten Gesamtleistungsanbieter (GLA) ein den Vorgaben der Bauherrschaft entsprechendes verbindliches Angebot mit Kostendach für den Bau dieses Vorhabens. Dieses Verfahren erfolgt nicht anonym, sondern mit einer Zwischenbesprechung. So kann sichergestellt werden, dass möglichst alle GLA Projekte anbieten, welche den Anforderungen der Auftraggeber entsprechen.

Zusammengefasst ist es bei diesem Verfahren zwingend notwendig, dass sich die Baukommission über den ganzen Ausbau (komplettes Raumprogramm) bereits vor der Ausschreibung des Wettbewerbsverfahrens im Klaren ist. Weiter müssen die Themen Statik, Schadstoffe usw. abschliessend geklärt sein.

Da der Gesamtleistungsanbieter ein Angebot mit Kostendach unterbreitet, besteht bereits bei Beschlussfassung der Einwohnergemeindeversammlung über den Baukredit eine sehr grosse Kostensicherheit. Weiter ist der Anbieter interessiert, kostengünstige Lösungen zu suchen, da er an Minderkosten partizipiert. Ebenfalls kann lokalen und regionalen Anbietern die Chance des letzten Angebotes gewährt werden.

Ansprüche aus dem Gewinn der GLA - Submission

Die Gemeinde Spreitenbach erteilt auf Antrag des Submissionsausschusses dem Gewinner der Submission den Zuschlag. Nach Erteilen des Baukredits durch den Souverän erhält der Anbieter den Auftrag, das Siegerprojekt fertig zu planen und innerhalb der vereinbarten Frist schlüsselfertig zu erstellen. Die Planung verläuft natürlich in enger Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft. Wird kein Baukredit gesprochen, so bestehen keine weiteren Ansprüche des GLA.

Kosten Gesamtleistungswettbewerb

Der Aufwand für den Gesamtleistungswettbewerb bis Baukredit wird auf CHF 550'000.00 veranschlagt. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten	CHF	146'000.00
Präqualifikation, GLA Submission	CHF	319'000.00
Sitzungsgelder	CHF	15'000.00
Nebenkosten	CHF	14'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	<u>56'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	<u>550'000.00</u>

Zeitlicher Ablauf

August 2021	Vorabklärungen Bausubstanz, Wahl Wettbewerbskommission, Überarbeitung Raumprogramm Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen
Dezember 2021	Entscheid über Präqualifikation Gesamtleistungsanbieter
Juni 2022	Durchführung Gesamtleistungssubmission
Dezember 2022	Zuschlag Gesamtleistungsanbieter
Juni 2023	Bewilligung Baukredit
August 2023	Ausführungsplanung
Januar 2024	Start Bauarbeiten
Juni 2025	Bezug Schulräume saniertes Gebäudeteil «Altbau»
Juni 2026	Bezug Schulräume neu erstellter Gebäudeteil «Neubau»

Investitionskosten

Die später mit dem Baukredit zu bewilligenden Investitionskosten werden aufgrund einer aktuellen Berechnung mit einer Kostengenauigkeit von +/- 25 % auf CHF 14,8 Mio. geschätzt.

Antrag

Es sei ein Verpflichtungskredit zur Durchführung eines Gesamtleistungswettbewerbes für den Um- und Neubaus des alten Gemeindehauses in ein Schulhaus in der Höhe von CHF 550'000.00 zu genehmigen.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Der vorliegende Antrag entspricht der seit geraumer Zeit kommunizierten Strategie des Gemeinderates. Nach dem Bau des neuen Gemeindehauses soll das alte Gemeindehaus als Schulraum genutzt werden. Dazu gehen wir nun die Detailplanung und Projektierung an.

Die im Jahr 2015 von einem versierten Architekturbüro erstellte Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass auf dem Areal des heutigen Gemeindehauses ein Schulhaus mit 15 Klassenzimmern und den notwendigen weiteren Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Aussenflächen erstellt werden kann. Und der im letzten Jahr durch eine spezialisierte Planungsfirma überarbeitete Schulraumplanungsbericht 2020 zeigt auf, dass diese zusätzlichen Schulräume per Schulbeginn 2025/2026 benötigt werden.

Das 2015 erarbeitete Raumprogramm (Details siehe Botschaft) diene als Basis für die Kostenermittlung und muss zwingend überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst werden.

Nach Prüfung der verschiedenen Verfahrensarten hat der Gemeinderat festgestellt, dass mittels der Durchführung eines Gesamtleistungswettbewerbes im vorliegenden Fall das beste Ergebnis erzielt werden kann. Der Gesamtleistungswettbewerb überzeugt durch das transparente, lösungsorientierte Verfahren und die grosse Kostensicherheit. Durch Begleitung einer fachkundigen, auf dieses Verfahren spezialisierten Firma, sind auch die Herausforderungen an den Baubeschrieb zu meistern.

Mit einer Präqualifikation suchen wir geeignete Anbieter und können das Teilnehmerfeld auf fünf bis sechs Anbieter reduzieren.

Parallel dazu erarbeiten wir eine möglichst genaue Beschreibung des Projektes – die sogenannten „materiellen Ausschreibungsunterlagen“. Diese Unterlagen zeigen dem Anbieter die zwingend zu beachtenden Vorgaben des Projektes auf. Diese umfassen typischerweise das Raumprogramm, die Raumbblätter und Fachplanerberichte sowie die Budgetpositionen und die bauherrenseitigen Zahlungen. Zudem müssen sie aufzeigen, welche Vorgaben vom Gesamtleistungsanbieter zwingend zu beachten sind, z.B. Energiestandard, Umsetzung des Raumprogramms. Der Spielraum soll festgehalten werden, um den Werkpreis optimieren zu können (funktionale Ausschreibung, architektonische Umsetzung des Vorhabens, etc.).

Anschliessend erarbeiten die präqualifizierten Gesamtleistungsanbieter ein den Vorgaben der Bauherrschaft entsprechendes verbindliches Angebot mit Kostendach für den Umbau. Dieses Verfahren erfolgt nicht anonym, sondern mit einer Zwischenbesprechung. So kann sichergestellt werden, dass alle Gesamtleistungsanbieter Projekte anbieten, welche unseren Anforderungen entsprechen.

Dabei ist zwingend notwendig, dass sich die Baukommission über den ganzen Ausbau bereits vor der Ausschreibung des Wettbewerbsverfahrens im Klaren ist. Weiter müssen die Themen Statik, Schadstoffe usw. abschliessend geklärt sein.

Da der Gesamtleistungsanbieter ein Angebot mit Kostendach unterbreitet, besteht bereits bei Beschlussfassung der Einwohnergemeindeversammlung über den Baukredit eine sehr grosse Kostensicherheit. Weiter ist der Anbieter interessiert, kostengünstige Lösungen zu suchen, da er an Minderkosten partizipiert.

Der Gewinner der Submission erhält den Zuschlag und nach Erteilen des Baukredits den Auftrag, das Siegerprojekt fertig zu planen und innerhalb der vereinbarten Frist schlüsselfertig zu erstellen. Die Planung verläuft selbstverständlich in enger Zusammenarbeit mit der Baukommission. Würde der Baukredit abgelehnt, bestünden keine weiteren Ansprüche des Gesamtleistungsanbieters.

Der Aufwand für den Gesamleistungswettbewerb bis zum Baukredit wird auf CHF 550'000 veranschlagt.

Die Vorabklärungen zur Bausubstanz, die Wahl einer Wettbewerbs- und Baukommission, die Überarbeitung des Raumprogramms und die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen werden noch in diesem Jahr erfolgen. Parallel dazu wird die Präqualifikation der Gesamtleistungsanbieter durchgeführt.

Bei einem optimalen Ablauf werden wir den Baukredit im Sommer 2023 zur Beschlussfassung vorlegen und können ab Juni 2025 die neuen Schulräume beziehen – allenfalls etappenweise.

Die später mit dem Baukredit zu bewilligenden Investitionskosten werden aufgrund einer aktuellen Berechnung mit einer Kostengenauigkeit von +/- 25 % auf CHF 14,8 Mio. geschätzt.

Das Vorhaben entspricht der mehrjährig kommunizierten Strategie des Gemeinderates, der Bedarf für die zusätzlichen Klassenzimmer ist ausgewiesen und der Zeitpunkt ist richtig, um aufs Schuljahr 2025/2026 für die zusätzlichen Schüler gewappnet zu sein.

Ich eröffne die Diskussion. Die Geschäftsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und möchte sich dazu äussern. Ich übergebe das Wort dafür an Marcel Suter als Vertreter der Geschäftsprüfungskommission.

Vertretung Geschäftsprüfungskommission (GPK), Marcel Suter

Die GPK hat den Umbau des Gemeindehauses in ein Schulhaus von der Idee her schon immer unterstützt, obwohl nicht bekannt gewesen war, wie genau das realisiert wird.

An zwei ausführlichen Sitzungen hat sich die GPK mit der vorgesehenen Lösung intensiv auseinandergesetzt und das Folgende analysiert:

Für den Umbau des heutigen Gemeindehauses in ein Schulhaus sieht der Gemeinderat vor, mittels eines Gesamleistungswettbewerbes das talseitige Gebäude umzubauen und das bergseitige Gebäude abzurechen und dafür einen Ersatzneubau zu erstellen.

Da das umzubauende talseitige Gebäude die heute erforderlichen energetischen Bedingungen schon längst nicht mehr erfüllt, heisst das, dass im Minimum die Fenster ersetzt und die Fassade sowie das Dach neu isoliert werden müssen. Zu erwarten ist in so alten Gebäuden auch eine Altlastensanierung wie zum Beispiel Asbest und des gleichen, sowie eine Erdbebenertüchtigung. Dass das enorme Kosten verursacht, hatte man bereits im Schulhaus Hasel zur Kenntnis nehmen müssen. Im Weiteren ist auch darauf hinzuweisen, dass das bestehende talseitige Gebäude die heute normative Raumhöhe in den Klassenzimmern nicht erfüllen kann.

Letztlich heisst das, dass wir damit wohl ein neues Schulhaus, aber in einer alten Substanz haben.

Darum stellt die GPK zum bestehenden Antrag zwei Ergänzungsanträge und zählt auf Ihre Unterstützung.

Der erste Ergänzungsantrag lautet:

Der gemeinderätliche Antrag wird unterstützt, er sei aber mit dem folgenden Zusatz zu ergänzen:

Innerhalb des Kredites von CHF 550'000.00 sind vorerst die energetischen Massnahmen und die Erdbebenertüchtigung zu planen, sowie die Altlasten zu konkretisieren und alle entstehenden Kosten zu ermitteln. Es ist dann – nach Anhörung der Spezialbaukommission – vom Gemeinderat abzuwägen, ob diese Mehrkosten rechtfertigen, das talseitige Gebäude nur umzubauen und damit ein neues Schulhaus in einer alten Substanz zu haben.

Der zweite Ergänzungsantrag lautet:

Der gemeinderätliche Antrag wird unterstützt, er sei aber mit dem folgenden Zusatz zu ergänzen:

Wenn die ermittelten Mehrkosten für die energetischen Massnahmen und die Erdbebenertüchtigung sowie die Altlastensanierung es nicht rechtfertigen, das talseitige Gebäude in ein Schulhaus umzubauen, ist im Gesamtleistungswettbewerb zu bestimmen, das bestehende Gemeindehaus komplett abzubauen und auf dem Areal ein neues Schulhaus als Neubau zu erstellen.

Wenn Sie diesen Ergänzungsanträgen zustimmen, haben wir die Gewähr, in Zukunft ein zweckmässiges und optimales Schulhaus zu haben. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Vielen Dank Marcel Suter.

Ich möchte kurz zu den beiden Ergänzungsanträgen Stellung nehmen. Wie bereits erwähnt, müssen noch weitere Abklärungen zur Statik, zu den energetischen Massnahmen und zu den Altlasten gemacht werden.

Dies wurde auch so im Programm vorgesehen. Es wurde in der Botschaft möglicherweise etwas zu undeutlich beschrieben, aber es ist dem Gemeinderat klar, dass ohne diese Abklärungen nicht über einen Baukredit diskutiert werden kann.

Beim zweiten Antrag geht es darum, dass auch geprüft wird, ob nicht besser alles abgebrochen wird und ein völlig neues Schulhaus gebaut wird. Der Gemeinderat war bisher der Meinung, dass die Kosten für den Bau eines neuen Schulhauses um einiges höher ausfallen würden als die Kosten für den Umbau eines bestehenden Gebäudes.

Der Gemeinderat bedankt sich jedoch für diese Anregungen und die Ausformulierung der beiden Anträge. Die entsprechenden Abklärungen werden getätigt und der Gemeinderat ist bereit, diese beiden Anträge anzunehmen, ohne darüber abzustimmen. Das heisst, diese Anträge sind so als Aufträge an den Gemeinderat formuliert.

Ich gebe das Wort frei für weitere Bemerkungen. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung (gem. Antrag Gemeinderat unter Berücksichtigung Ergänzungsanträge GPK)

Dafür: Grosse Mehrheit, 1 Gegenstimme

8. Strassenunterhaltsfahrzeug, Ersatzanschaffung Kreditantrag über CHF 240'000.00

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das Bauamt Spreitenbach hat seit 18 Jahren einen grossen Unimog U400 im Einsatz. Um dieses schwere Fahrzeug lenken zu dürfen, muss das Personal im Besitz des Führerausweises der Kategorie C (LKW) sein. Seit der Pensionierung eines Mitarbeiters im Dezember 2019 verfügt noch eine einzige Person über die entsprechende Fahrbewilligung. Das Fahrzeug wird daher nur noch für den Winterdienst eingesetzt. Allerdings wird nun auch dieser Mitarbeiter Ende 2021 pensioniert.

Die optimale Nutzung eines Fahrzeuges beim Bauamt setzt voraus, dass alle Mitarbeitenden dieses Gefährt lenken dürfen. Mit dem Unimog U400 ist das nicht möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass dieser grosse und etwas überdimensionierte Wagen jedes Jahr beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden muss. Die Kosten der jährlichen Aufbereitung und der Abnahme belaufen sich jeweils auf CHF 3'000.00 bis CHF 7'000.00. Daraus ergibt sich, dass das Fahrzeug nicht mehr wirtschaftlich im Bauamt betrieben werden kann. Nach einer Einsatzdauer von 18 Jahren ist der Unimog U400 auch längstens buchhalterisch abgeschrieben.

Um in Zukunft den Winterdienst auf den Strassen weiterhin gewährleisten zu können und um auch in den Sommermonaten über ein Allzweckfahrzeug zu verfügen, ist das Bauamt auf ein neues Fahrzeug angewiesen, welches mit den nötigen Gerätschaften bestückt ist und das auch von allen Mitarbeitenden genutzt werden kann. Ein Ersatz des Unimogs ist zudem auch zweckmässig, bevor sich grössere Reparaturen aufdrängen.

Mit einem Kommunaltransporter kann dieses Ziel erreicht werden. Diese Fahrzeuge sind um einiges niedriger und wendiger als der Unimog U400. Der Ein- und Ausstieg ist einfacher und sicherer. Bei einem solchem Fahrzeug ist der Führerausweis mit der Kategorie B (Personenwagen) ausreichend. Somit wäre das Fahrzeug auch von allen Mitarbeitenden bedien- und nutzbar und so auch wesentlich vielseitiger einsetzbar.

Der Salzstreuer aus Jahre 2005 passt allerdings nicht auf den Kommunaltransporter. Zustand und Funktionalität lassen aber wie beim Unimog auf einen akzeptablen Ein-tauschpreis schliessen. Die Aufnahme des vorhandenen Pfadschlittens ist nicht kompatibel mit den gewünschten Fahrzeugen. Der Pfadschlitten mit dem Baujahr 1986 ist aber ohnehin veraltet.

Im Rahmen einer vorgelagerten Submission haben die Gemeindewerke drei mögliche Universaltransportfahrzeuge getestet, zugehörige Referenzen eingeholt und zusammen mit Salzstreuer- sowie Pfadschlitten offerieren lassen. In der Gesamtbewertung hat das Fahrzeug Aebi Schmidt Viatrac VT450 Vario die beste Punktezahl erhalten und wird als beste Wahl für das Bauamt gewertet.

Kosten

Die Kosten für das vollständig ausgerüstete Fahrzeug belaufen sich auf rund CHF 240'000.00 (inkl. MwSt.).

Davon ist der Erlös aus dem freihändigen Verkauf des Unimogs sowie von Pfadschlitten und Salzstreuer von erwarteten CHF 30'000.00 in Abzug zu bringen. Demgemäss werden sich die Nettokosten auf rund CHF 210'000.00 belaufen.

Da Verpflichtungskredite nach dem Bruttoprinzip zu beschliessen sind, ist ein Kreditantrag über CHF 240'000.00 genehmigen zu lassen.

Antrag

Für Ersatzanschaffung eines Universaltransportfahrzeuges für das Bauamt sei ein Verpflichtungskredit von CHF 240'000.00 zu bewilligen.

Gemeinderat, Edgar Benz

Nicht immer, aber doch immer wieder ist ein effizienter Winterdienst auf unserem Strassennetz notwendig. Dies konnten wir alle im Januar dieses Jahres eindrücklich erleben. Trotz vollem Einsatz unserer Mitarbeiter des Bauamtes und sämtlicher Gerätschaften konnten nicht alle Strassen und Fusswege vom fallenden Schnee befreit werden. Aber so kann eben «Winter» in unserer Gegend sein!
An dieser Stelle möchte ich mich dafür bei den Mitarbeitern des Bauamtes bedanken.

Um auch in Zukunft diese und viele andere Aufgaben zum Erhalt unserer Strassen und Wege zu gewährleisten, sind moderne und effiziente Gerätschaften und leistungsfähige Fahrzeuge unabdingbar.

Wie sie in der Botschaft lesen konnten, ist eines der benötigten Fahrzeuge, unser Unimog, in die Jahre gekommen und zu wenig vielseitig einsetzbar.

- Zum einen wegen des benötigten Führerausweis Kategorie «C» Lastwagen
- Zweitens wegen der hohen Unterhaltskosten und jährlichem Prüfmodus
- Weiter lässt sich die Ladebrücke nicht kippen, also entleeren
- Und auch die Einstiegshöhe für die oder den noch verbleibenden Fahrer ist enorm gross, zudem sind auch die Zubehöre für den Winterdienst wie der Unimog selbst, in die Jahre gekommen und weniger effizient als aktuelle Geräte.
- Neue Anbaugeräte gibt es kaum noch, oder höchstens mit grossen Anpassungen verbunden
- All diesen Gründen ist natürlich auch eine deutlich grössere Pannenanfälligkeit und Ausfälle geschuldet, welche wir möglichst vermeiden wollen

Mit dem evaluierten Multifunktions-Fahrzeug, übrigens in der Schweiz hergestellt, werden wir ein für unsere Ansprüche und Notwendigkeiten gebautes, modernes Fahrzeug erhalten. Es ist auch umwelttechnisch dem alten Unimog weit überlegen. Trotz seinem stolzen Gewicht von 8 Tonnen darf es als Kommunalfahrzeug mit dem Führerausweis „Personenwagen“ gelenkt werden. Also von den meisten (oder allen) Mitarbeitern des Bauamtes.

Ausgerüstet mit modernsten Gerätschaften wie einer hydraulischen 3-Seiten-Kippbrücke, einem Schneepflug und einem modernen Salzstreuer. Durch eine spezielle Dosieranlage kann bei diesem die Salzmenge und die Streubreite den Bedingungen angepasst werden und somit auch die Umwelt bestmöglich geschont werden.

Der alte Unimog wird, wenn Sie liebe Bürger diesem Geschäft zustimmen, an den Meistbietenden verkauft und der Erlös dem Neupreis angerechnet.

Ich bitte Sie, liebe Stimmbürger*Innen, für einen auch in Zukunft effizienten Unterhaltsdienst dem gewünschten Kredit zum Kauf eines neuen Fahrzeug AEBI „Viatrac“ zuzustimmen.

Die GPK hat das Geschäft geprüft, für gut befunden und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Ich eröffne die Diskussion. Gibt es Wortmeldungen?

Das ist nicht der Fall

Abstimmung (gem. Antrag Gemeinderat)

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

9. Erschliessung Gebiet Willenacher, Kreditantrag über CHR 90'000.00

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Mit der Erschliessungsplanung Willenacher bezweckt der Gemeinderat die geregelte und öffentlich-rechtlich gesicherte Erschliessung in diesem Gebiet. Das weitgehend überbaute Gebiet Willenacher wurde zwischen 2003 und 2009 durch eine sukzessiv erweiterte Privatstrasse erschlossen. Aufgrund der im Jahr 2008 teilrevidierten Bau- und Nutzungsordnung ist es jüngst zu baulichen Entwicklungen im Gebiet Willenacher/Graubäcker gekommen. Mit weiteren Entwicklungen muss auch zukünftig gerechnet werden. So plant derzeit die Firma Helukabel AG ihren bestehenden Gewerbebetrieb zu erweitern und zonenkonform mit einem Gestaltungsplan zu überbauen.

Mit der beabsichtigten Erschliessungsplanung Willenacher nimmt die Gemeinde ihre Pflicht gemäss § 33 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wahr, Bauzonen zeitgerecht und zonenkonform zu erschliessen. Die Erschliessung hat grundsätzlich im Rahmen von Sondernutzungsplänen (Erschliessungsplan) zu erfolgen, damit der Boden umweltschonend, landsparend und wirtschaftlich genutzt wird. Die bestehende Privatstrasse soll im Rahmen der Erschliessungsplanung auf ihre Zonenkonformität hin geprüft, gemäss VSS-Normen und den gängigen Regeln der Baukunst in einwandfreien Zustand versetzt und anschliessend ins Eigentum der Einwohnergemeinde Spreitenbach überführt werden.

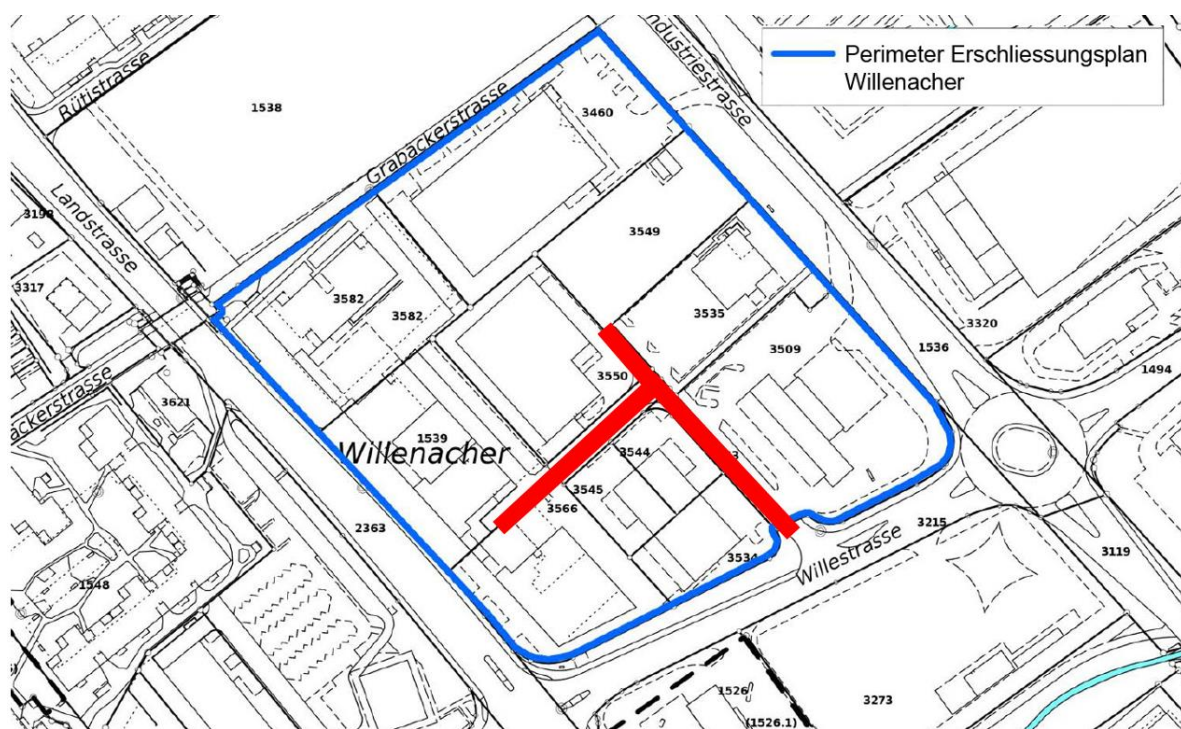
Auslöser für die Erschliessungsplanung ist der Mangel an einer privatrechtlichen Lösung, die bestehende Privatstrasse für die zonenkonforme Überbauung im Gebiet zu nutzen. Zudem soll künftig wildes Parkieren im Gebiet unterbunden, eine normenkonforme Erschliessung inklusive der notwendigen Wendeanlagen sichergestellt und der Unterhalt (Reinigung, Schneeräumung usw.) durch die Gemeinde vorgenommen werden.

Da es sich bei der Erschliessungsstrasse im Gebiet Willenacher um eine Feinerschliessung handelt, sind die Kosten gemäss § 9 Reglement zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen vollumfänglich durch die Grundeigentümer zu tragen. Da die Gemeinde als Planungsträger das Vorhaben organisiert, während dem Verfahren quasi "Bank" spielt und die Kosten erst beim Abschluss der Planung den Grundeigentümern vollständig weiterverrechnen kann, muss dafür ein Planungskredit (Bruttokredit) gesprochen werden.

Schwerpunkte der Erschliessungsplanung

- *Dimensionierung und Entwurf einer zonenkonformen Erschliessung basierend auf der bestehenden Privatstrasse bzw. deren Plangrundlagen, inklusive Prüfung der Normenkonformität, als Grundlage für den Erschliessungsplan.*

- Überprüfung des bestehenden Bauwerkes (Strassenkörper inkl. Trottoir, Werkleitungen, Schächte, Beleuchtung, Randabschlüsse usw.) auf Mängel und Erstellen einer Kostenprognose über den Handlungsbedarf zur Erreichung eines einwandfreien Zustands nach den gängigen Regeln der Baukunst.
- Landumlegung bzw. Grenzbereinigung zur Beschaffung des notwendigen Landes von den Grundeigentümern für die Erschliessung (Strassenparzelle).
- Erstellung eines Beitragsplanes unter Berücksichtigung der gängigen Regeln einer Landumlegung, Berücksichtigung der bereits getätigten Investition der Grundeigentümer in das bestehende Bauwerk und Bereinigung der Dienstbarkeiten.
- Festhalten der Anforderungen und Regelungen an die Erschliessungsplanung in einem Erschliessungsvertrag. Kann unter den beteiligten Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, wird die Erschliessungsplanung im Rahmen einer Landumlegung gemäss § 72 ff. BauG gesichert werden müssen, was eine Kostensteigerung zur Folge hätte.
- Vollzug der Erschliessungsplanung. Inhalt und Umfang der dazu nötigen Arbeiten ist Gegenstand der Abklärungen im Rahmen der Erschliessungsplanung und nicht finanzieller Bestandteil des Planungskredits.



Perimeter Willenacher mit Grundstücken (umrandet) und bestehender Privatstrasse (fett)

Kosten

Planerleistungen Begleitung Erschliessungsplanung	CHF	55'000.00
Juristische Begleitung / Erschliessungsvertrag	CHF	10'000.00
Zustandserfassung, Fachexperten usw.	CHF	7'000.00
Eigenleistungen durch die Gemeinde	CHF	10'000.00
Reserve (10 %)	CHF	<u>8'000.00</u>

Total (inkl. MwSt.)

CHF 90'000.00

Zeitplan

Die Erschliessungsplanung im Willenacher soll zügig abgewickelt werden. Vorbehältlich möglicher Rechtsmittelverfahren sollen die Entwürfe zu den Planwerken bereits Ende 2021 vorliegen, so dass das Planverfahren im Jahre 2022 abgeschlossen werden kann.

Antrag

Für die Erschliessungsplanung Willenacher sei ein Verpflichtungskredit von CHF 90'000.00 zu genehmigen.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Das Gebiet Willenacher im Geviert von Land-, Wille-, Industrie- und Grabäckerstrasse (oder einfacher zwischen McDonalds und Burger King) ist durch eine Privatstrasse erschlossen. Dies könnte auch so bleiben, wären sich alle Miteigentümer einig. Der genaue Planungssperimeter ist in der Botschaft mittels Übersichtsplan dargestellt.

Derzeit plant die Firma Helukabel AG ihren bestehenden Gewerbebetrieb zu erweitern und zonenkonform mit einem Gestaltungsplan zu überbauen. Auslöser für die vorgeschlagene Erschliessungsplanung ist der Mangel an einer privatrechtlichen Lösung, die bestehende Privatstrasse für die zonenkonforme Überbauung im Gebiet zu nutzen. Die planungsrechtlichen Vorgaben dieses Verfahrens sind gesetzlich klar geregelt und in der Botschaft detailliert umschrieben. Ich verzichte hier auf die explizite Auflistung. Das Verfahren endet mit der Übernahme der vollständig in Stand gestellten Privatstrasse durch die Gemeinde.

Da es sich bei der Erschliessungsstrasse im Gebiet Willenacher um eine Feinerschliessung handelt, sind die Kosten vollumfänglich durch die Grundeigentümer zu tragen. Da wir das Vorhaben organisieren, spielen wir quasi «Bank» und verrechnen die Kosten erst beim Abschluss der Planung den Grundeigentümern vollständig. Somit benötigen wir dafür diesen Planungskredit als Bruttokredit.

Die einzelnen Arbeitsschritte der Erschliessungsplanung sind ebenfalls in der Botschaft abgedruckt. Auch hier verzichte ich auf eine detaillierte Aufzählung, stehe aber bei Fragen gern zur Verfügung.

Für die gesamte Erschliessungsplanung inkl. Zustandserfassung der Strasse rechnen wir mit rund CHF 90'000.00, welche wir – wie erwähnt – den Grundeigentümern weiter verrechnen dürfen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den vorliegenden Antrag geprüft, für gut befunden und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Ich eröffne die Diskussion. Gibt es Wortmeldungen?

Das ist nicht der Fall.

Abstimmung (gem. Antrag Gemeinderat)

Dafür: Grosse Mehrheit, ohne Gegenstimme

10. Gemeindeordnung, Anpassung

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Anfangs 2021 hat der Gemeinderat die bestehende Gemeindeordnung (GO) bezüglich verschiedener Inhaltspunkte überprüft und zum Anpassungspotential schliesslich bei der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission sowie den Ortsparteien und dem Verein Pro Spreitenbach eine Vernehmlassung durchgeführt, um die politische Meinungsbildung in der Gemeinde bestmöglich abzuholen. Zudem ist dazu eine Normenkontrolle durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt worden.

Gestützt auf diese Ergebnisse haben sich in folgenden Punkten Löschungen, Ergänzungen und Anpassungen ergeben:

- | | | |
|--------|---|--|
| ➤ § 8 | Löschung der Schulpflege | (übergeordnetes Recht) |
| ➤ § 10 | Anpassung einzelner Wortlaute | (übergeordnetes Recht, materiell nicht relevant) |
| ➤ § 11 | Löschung Mitwirkung GPK bez. Einbürgerungswesen | (übergeordnetes Recht) |
| ➤ § 13 | Einführung Ortstaxe | (Neuerung) |
| ➤ § 14 | Amtliche Publikationen, Anpassung Wortlaut | (Verfahrensvereinfachung) |

Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts in §§ 8, 10 und 11

Gemäss übergeordnetem Recht wird die Schulpflege per Ende 2021 abgeschafft. (Die Aufgaben liegen neu grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Gemeinderates, der in Einzelfällen Kompetenzen mittels entsprechendem Reglement an die Schulleitung oder an ein einzelnes Mitglied des Gemeinderates delegieren kann.) Die Schulpflege wird daher aus der Gemeindeordnung entsprechend gelöscht. (§ 8 GO)

Im Weiteren sind die Aufgaben der Finanzkommission, wie sie in der Gemeindeordnung aufgeführt sind, gemäss den aktuellen Bestimmungen des Gemeindegesetzes angepasst worden. (§ 10 GO)

Das übergeordnete Einbürgerungsrecht sieht vor, dass der Gemeinderat zu seiner Unterstützung im Einbürgerungswesen eine entsprechende Kommission einsetzen kann (§ 23 KBüG). In Spreitenbach ist dies mittels Aufgabenzuweisung an die Geschäftsprüfungskommission in der Gemeindeordnung verankert worden. Die Normenkontrolle durch die Aufsichtsbehörde hat ergeben, dass dies nicht zulässig ist, da es sich nur um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Regelung» handelt. Der Gemeinderat sei nämlich frei, ob er diese Mitwirkung wünsche oder eben nicht. Er könne daher nicht via Gemeindeordnung dazu verpflichtet werden. Diese Formulierung muss daher in der Gemeindeordnung unter § 11 lit. e gelöscht werden.

Dennoch vertritt der Gemeinderat die Meinung, dass sich diese Mitwirkung bewährt hat. Er hat daher beschlossen, auch nach der vorgeschriebenen Löschung dieser Bestim-

mung in der Gemeindeordnung die Geschäftsprüfungskommission im bewährten Rahmen in den gemeinderätlichen Meinungsbildungsprozess bei den Einbürgerungsentscheidungen einzubinden.

Neuerung in § 13, Einführung Ortstaxe

Derzeit sind in Spreitenbach 5 Hotel-/Motel-/Appartementbetriebe ansässig und der Bau von weiteren Hotelanlagen ist wahrscheinlich, zumal regelmässig Anfragen dazu eingehen und Baugesuche eingereicht werden.

Da die Naherholungsgebiete vermehrt auch von nicht in Spreitenbach steuerpflichtigen Personen genutzt werden, welche nichts zur Finanzierung dieser Anlagen beitragen, stellt sich mit Fug und Recht die Frage, wie diese nicht steuerpflichtigen Personen gestützt auf eine rechtliche Grundlage ihren Beitrag zum Unterhalt der Erholungsanlagen auf dem Gemeindegebiet von Spreitenbach leisten können.

Mit der Einführung einer Ortstaxe, welche auch als Kur- oder City-Tax bekannt ist, können solche Abgaben erhoben und alsdann für den Erhalt der Umwelt, wie zum Beispiel den Unterhalt von Wander- und Waldwegen sowie zur Säuberung und Pflege des Naherholungsgebietes, eingesetzt werden. Weiter ist es auch denkbar, mit diesen Abgaben den Betrieb verschiedener öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen in Spreitenbach zu unterstützen.

Die Erhebung der Ortstaxe erfolgt pro Übernachtung im Hotel oder in einer anderen vergleichbaren Unterkunft. Sie wird vor Ort durch den entsprechenden Dienstleistungsbetrieb (Hotel, Motel, Appartementdienst) einkassiert und schliesslich an die Gemeinde abgeliefert. Der Inkassoaufwand für die Gemeinde ist daher absolut überschaubar. Aufgrund der Grösse der bestehenden Hotelanlagen und der Anzahl verfügbarer Zimmer ist davon auszugehen, dass in einem durchschnittlichen Jahr bei einer Ortstaxe von z.B. CHF 2 pro Person und Nacht relevante Mehreinnahmen für eine zweckgebundene Nutzung generiert werden können, was letztendlich den einzelnen Steuerzahler in Spreitenbach entlastet.

Auf der Basis des Steuergesetzes des Kantons Aargau muss die Einführung der Ortstaxe einerseits in der Gemeindeordnung vorgesehen und zudem in einem von der Gemeindeversammlung genehmigten Ausführungsreglement bestimmt sein. Wird die neue Gemeindeordnung genehmigt, wird der Einwohnergemeindeversammlung alsdann Ende 2021 oder Mitte 2022 das entsprechende Ausführungsreglement mit den konkreten Ansätzen und Detailbestimmungen zur Ortstaxe zur Beschlussfassung unterbreitet.

Anpassung/Vereinfachung in § 14, amtliches Publikationsorgan

Gemäss aktueller Gemeindeordnung müssen alle öffentlichen Publikationen in der Limmatwelle als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Spreitenbach und zusätzlich gleichzeitig im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert werden.

Die neue Fassung sieht vor, dass amtliche Publikationen nur noch in der Limmatwelle als amtliches Publikationsorgan erfolgen.

Nur wenn das übergeordnete Recht zusätzlich die Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zwingend vorschreibt, soll diese Zusatzpublikation noch erfolgen.

Im Rahmen erweiterter Überlegungen hat der Gemeinderat dazu festgestellt, dass heute zwar digitale Möglichkeiten für amtliche Publikationen bestehen, dass man jedoch in den nächsten Jahren noch weiterhin am Printmedium festhalten will, um so den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bevölkerungsteile ohne Internetzugang nach wie vor Rechnung zu tragen.

Personen ausserhalb der Gemeinde Spreitenbach haben die Möglichkeit, online und kostenfrei die Ausgabe der Limmatwelle bezüglich öffentlicher Publikationen einzusehen.

Zusammenfassung, Fazit und weiteres Vorgehen

Die neue Gemeindeordnung ist – wie vorerwähnt – einem Vernehmlassungsverfahren unterstellt worden. Dabei ist eine der vorstehenden Massnahmen grossmehrheitlich befürwortet – und alle anderen Anpassungen sind sogar einstimmig gutgeheissen worden.

Sollte die angepasste Gemeindeordnung genehmigt werden, so ist sie nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung auch noch dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Das heisst, sie muss danach auch noch im Rahmen einer Volksabstimmung Ende September 2021 von den Stimmberechtigten angenommen werden.

Der genaue Wortlaut der angepassten Gemeindeordnung ist in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus einsehbar und kann zudem unter www.spreitenbach.ch im Bereich Politik / Gemeindeversammlung / Traktandenlisten heruntergeladen werden.

Antrag

Die angepasste Gemeindeordnung sei zu genehmigen.

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Anfangs 2021 hat der Gemeinderat die bestehende Gemeindeordnung (GO) bezüglich verschiedener Inhaltspunkte überprüft und zum Anpassungspotential schliesslich bei der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission sowie den Ortsparteien und dem Verein Pro Spreitenbach eine Vernehmlassung durchgeführt, um die politische Meinungsbildung in der Gemeinde bestmöglich abzuholen. Zudem ist dazu eine Normenkontrolle durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt worden.

Gestützt auf diese Ergebnisse haben sich in folgenden Punkten Löschungen, Ergänzungen und Anpassungen ergeben:

- | | | |
|--------|--|---|
| ➤ § 8 | Löschung der Schulpflege | (übergeordnetes Recht) |
| ➤ § 10 | Anpassung einzelner Wortlaute | (übergeordnetes Recht,
materiell nicht relevant) |
| ➤ § 11 | Löschung Mitwirkung GPK
bez. Einbürgerungswesen | (übergeordnetes Recht) |
| ➤ § 13 | Einführung Ortstaxe | (Neuerung) |
| ➤ § 14 | Amtliche Publikationen,
Anpassung Wortlaut | (Verfahrensvereinfachung) |

Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts

Die Schulpflege wird per Ende 2021 abgeschafft und daher aus der Gemeindeordnung gelöscht.

Im Weiteren sind die Aufgaben der Finanzkommission, wie sie in der Gemeindeordnung aufgeführt sind, gemäss den aktuellen Bestimmungen des Gemeindegesetzes angepasst worden.

Das Einbürgerungsrecht sieht vor, dass der Gemeinderat zu seiner Unterstützung im Einbürgerungswesen eine entsprechende Kommission einsetzen kann. In Spreitenbach ist dies mittels Aufgabenzuweisung an die Geschäftsprüfungskommission in der Gemeindeordnung verankert worden. Die Normenkontrolle durch die kantonale Aufsichtsbehörde hat ergeben, dass dies nicht zulässig ist, da es sich nur um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Regelung» handelt. Diese Formulierung muss daher in der Gemeindeordnung gelöscht werden. Der Gemeinderat ist aber klar der Meinung, dass sich diese Mitwirkung der GPK bewährt hat und wir werden in der Praxis an diesem Verfahren festhalten.

Neuerung Einführung Ortstaxe

Wir haben mehrere Hotel-/Motel-/Appartementbetriebe in Spreitenbach, weitere werden vermutlich dazu stossen. Die Gäste dieser Betriebe nutzen auch unsere Naherholungsgebiete, bezahlen aber nichts an deren Unterhalt.

Mit der Einführung einer Ortstaxe können wir Abgaben erheben und für den Erhalt der Umwelt, wie zum Beispiel den Unterhalt von Wander- und Waldwegen sowie zur Säuberung und Pflege des Naherholungsgebietes, einsetzen.

Die Erhebung der Ortstaxe erfolgt pro Übernachtung im Hotel, wird dort einkassiert und schliesslich an die Gemeinde abgeliefert. Der Inkassoaufwand für die Gemeinde ist daher sehr klein.

Das Steuergesetz des Kantons Aargau schreibt vor, dass die Einführung einer Ortstaxe einerseits in der Gemeindeordnung vorgesehen sein muss (vorliegender Antrag) und zudem in einem von der Gemeindeversammlung genehmigten Ausführungsreglement bestimmt sein muss. Somit werden wir bei einer positiven Entscheidung heute (und nach der obligatorischen Urnenabstimmung) Ende 2021 oder Mitte 2022 über dieses Ausführungsreglement mit den konkreten Ansätzen und Detailbestimmungen befinden.

Anpassung/Vereinfachung amtliches Publikationsorgan

Gemäss heute gültiger Regelung müssen alle öffentlichen Publikationen in der Limmatwelle als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Spreitenbach und zusätzlich gleichzeitig im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert werden.

Die neue Fassung sieht vor, dass amtliche Publikationen nur noch in der Limmatwelle als amtliches Publikationsorgan erfolgen.

Nur wenn das übergeordnete Recht zusätzlich die Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zwingend vorschreibt, soll diese Zusatzpublikation noch erfolgen.

Im Rahmen erweiterter Überlegungen hat der Gemeinderat dazu festgestellt, dass heute zwar digitale Möglichkeiten für amtliche Publikationen bestehen, dass man jedoch in den nächsten Jahren noch weiterhin am Printmedium festhalten will, um so den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bevölkerungsteile ohne Internetzugang nach wie vor Rechnung zu tragen.

Personen ausserhalb der Gemeinde Spreitenbach haben die Möglichkeit, online und kostenfrei die Ausgabe der Limmatwelle bezüglich öffentlicher Publikationen einzusehen.

Zusammenfassung, Fazit und weiteres Vorgehen

Die neue Gemeindeordnung ist – wie vorerwähnt – einer Vernehmlassung unterstellt worden. Dabei ist eine der vorstehenden Massnahmen grossmehrheitlich befürwortet – und alle anderen Anpassungen sind sogar einstimmig gutgeheissen worden.

Sollte die angepasste Gemeindeordnung genehmigt werden, so ist sie nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung auch noch dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Das heisst, sie muss danach auch noch im Rahmen einer Volksabstimmung Ende September 2021 von den Stimmberechtigten angenommen werden.

Der genaue Wortlaut der angepassten Gemeindeordnung war in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus einsehbar und kann zudem unter www.spreitenbach.ch im Bereich Politik / Gemeindeversammlung / Traktandenlisten heruntergeladen werden.

Die GPK hat das Geschäft geprüft, für gut befunden und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Gibt es Fragen oder Bemerkungen?

Das ist nicht der Fall.

Abstimmung (gem. Antrag Gemeinderat)

Dafür: Grosse Mehrheit, 1 Gegenstimme

11. Friedhof- und Bestattungswesen, Neuorganisation, Schaffung neuer Stelle Friedhofgärtner

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden sind gemäss der Verordnung über das Bestattungswesen für die Organisation einer schicklichen Bestattung verpflichtet. Zu diesem Zweck haben sie einen Friedhof zu unterhalten und zudem sicherzustellen, dass Bestattungen die ethischen Grundsätze nicht verletzen.

Seit vielen Jahren ist der Unterhalt der Spreitenbacher Friedhofanlage an einen externen Gartenbauer ausgelagert, der gleichzeitig auch als Friedhofgärtner die Verantwortung für die Bestattungen und deren korrekte Umsetzung trägt. Mit der verdienten Pensionierung dieser Person per Jahresende ist nun eine Ersatzlösung aufzubauen.

Die Abklärungen dazu haben ergeben, dass es einerseits nicht einfach werden würde, eine geeignete Gartenbaufirma dafür zu finden und dass andererseits aber gute Aussichten bestehen, für diese Aufgabe eine erfahrene Person im Bereich Gartenbau und Bestattungswesen direkt anzustellen. Schliesslich besteht seitens des Bauamtes auch die Bereitschaft, die Stellvertretung des neuen Friedhofgärtners sicherzustellen.

Gestützt auf diese Ausgangslage erscheint es zweckmässig, diese bisher extern betreute Aufgabe wieder zurück in den Betrieb der Gemeinde zu nehmen und dafür eine entsprechende Fachkraft anzustellen. Gleichzeitig können damit die betriebsinterne Stellvertretung sichergestellt und Arbeitsspitzen oder Leerzeiten aufgrund des grösseren Pools an Arbeitskräften mit Unterhaltsarbeiten zwischen Bauamt und Friedhof noch besser ausgeglichen werden.

Die ausgewiesenen Nettoaufwandstunden des bisher extern beauftragten Friedhofgärtners belaufen sich inkl. Stellvertretungsaufgaben auf 1'660 Stunden, was unter Berücksichtigung von Ferien und Feiertagen einem ordentlichen Pensum von 89 % entspricht. Die Differenz der ausgewiesenen Nettoarbeitsstunden zur Nettojahresarbeitszeit von 11 % stellt damit eine kleine und vertretbare Pensenerhöhung beim Bauamt dar. Dieses zusätzliche Pensum kann zum Beispiel sehr gut im Entsorgungswesen eingesetzt werden.

Im Weiteren ist dabei zu bemerken, dass mit der internen Lösung keine Mehrkosten zu erwarten sind. Vielmehr wird eine Aufgabe, welche durch die Gemeinde zu erledigen ist, wieder mit eigenem Personal umgesetzt. Dabei entfallen künftig die Zahlungen an eine derzeit extern beauftragte Firma und die entsprechenden Kosten werden über interne Lohnkosten abgebucht.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass mit diesem Vorgehen auch der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlungen vom 14. Januar bzw. 15. Dezember 2020 gewürdigt wird, wonach gemeindeeigene Aufgaben dann durch die Gemeinde selbst zu erledigen sind, wenn die Möglichkeit dazu effektiv besteht. Aufgrund der aktuellen Ausgangslage ist dies vorliegend der Fall.

Antrag

Es sei für die Rücknahme von bisher durch einen externen Dienstleister erledigter Aufgaben für den Friedhofunterhalt und das Bestattungswesen eine neue Vollzeitstelle (100 %) eines Friedhofgärtners zu genehmigen.

Gemeinderat, Edgar Benz

Zum Jahresende wird sich „unser“ selbstständiger Friedhofsgärtner zur wohlverdienten Ruhe setzen und die Gemeinde muss eine andere Lösung finden.

Bereits bei der Wasserversorgung und teilweise auch beim Engineering der Elektrizitätsversorgung sind wir auf externe Hilfe angewiesen. Um diesem, nicht gewollten Trend entgegen zu wirken, möchte ich Ihnen beliebt machen diese freiwerdende Aufgabe wieder durch die Gemeinde selbst zu bewerkstelligen.

Die Arbeiten für den Friedhofsunterhalt, sowie die Organisation und Durchführung von Beisetzungen entsprechen den ausgewiesenen Stunden einem Pensum von 89 %. Die beantragte Stelle soll mit 100 % ausgeschrieben werden, wobei die freie Kapazität von 11 % im Bauamt, z.B. im immer aufwändigeren Bereich «Entsorgung» eingesetzt werden kann.

Vorteilhaft ist auch der Einsatz verschiedener interner Maschinen, für welche so keine «Miete» an Externe bezahlt werden muss.

Auch die Kommunikation kann oft einfacher gestaltet werden und bei Personalengpässen ist eine grössere Variabilität gegeben. Selbstverständlich ist auch eine Stellvertretung aus den eigenen Mitarbeiter-Reihen bereits heute garantiert.

Aus diesen und den in der Botschaft ausgeführten Argumenten, bitte ich Sie liebe Stimmbürger*Innen der neu zu schaffenden Stelle eines Friedhofgärtners zuzustimmen.

Die GPK hat das Geschäft geprüft, für gut befunden und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Gibt es Fragen oder Bemerkungen?

Das ist nicht der Fall.

Abstimmung (gem. Antrag Gemeinderat)

Dafür: Grosse Mehrheit, 1 Gegenstimme

12. Verschiedenes

Gemeindepräsident, Markus Mötteli

Unter diesem Traktandum möchte ich über drei Planungen informieren, welche Sie interessieren könnten.

Wir haben heute über den Umbau des alten Gemeindehauses gesprochen – wo stehen wir beim neuen Gemeindehaus?

Im Frühjahr konnten die Planungsarbeiten abgeschlossen werden. Nach intensiven Arbeiten in der Baukommission konnten die Ausschreibungsunterlagen erstellt werden. Diese Ausschreibungen sind jetzt bei den Anbietern. Die konkreten Angebote werden anfangs August erwartet.

Wie im Rechenschaftsbericht erwähnt, wird an der Revision der Bau- und Nutzungsordnung intensiv gearbeitet. Erste Entwürfe wurden in der Planungskommission besprochen. Der Gemeinderat wird diese Entwürfe vermutlich gegen Ende Jahr vorstellen können. Dazu soll einer Gruppe Interessierter die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Meinung zu den Entwürfen abzugeben.

An der letzten Gemeindeversammlung haben Sie die Stelle eines neuen Verwaltungleiters genehmigt. Aktuell läuft die Suche – diese Woche finden Vorstellungsgespräche mit dem Gemeinderat statt. Nach den Sommerferien soll entschieden werden, wer diese Position in unserer Gemeinde einnimmt.

Ich möchte das Wort eröffnen. Gibt es Wortmeldungen?

Dies ist nicht der Fall.

Noch ein paar Termine:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. August 2021 | Offizielle Feier am Morgen findet statt, ohne Apéro
Verzicht auf Volksfest am Abend |
| 26. September 2021 | Gesamterneuerungswahlen Gemeinde (GR, Kommissionen)
Dank an alle, die sich zur Verfügung stellen
Anmeldefrist bis 13. August |
| 29. Oktober 2021 | Politapéro |
| 23. November 2021 | Gemeindeversammlung (Boostock oder Seefeld?) |

Ich darf noch den Dank aussprechen und zwar:

- allen Anwesenden für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung
- der Schule und dem Hauswart für die Bereitstellung der Halle
- dem Kanzlei-Team
- und allen weiteren Personen, welche sich für das Wohl der Gemeinde Spreitenbach einsetzen.

Ich rufe zum Abschluss nochmals die wichtigsten Punkte des Schutzkonzeptes Covid-19 in Erinnerung:

- Bei einer Ansteckung mit Covid19 innerhalb von 14 Tagen nach der Gemeindeversammlung, d.h. bis am 6. Juli 2021, sind die Teilnehmenden der GV angehalten, dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.
- Die Teilnehmenden sind angehalten, das Lokal gestaffelt zu verlassen. Das heisst zuerst geht Sektor B beim ersten Ausgang und Sektor D und die Gäste beim hinteren Ausgang hinaus. Erst wenn diese das Lokals verlassen haben, dann geht die Sektor A beim ersten und die Personen des Sektors C bei hinteren Ausgang hinaus.

Ich wünsche Ihnen schöne Sommerferien und gute Erholung. Wir hoffen alle auf ein Ende der Pandemie und eine Normalisierung. Bleiben Sie gesund!

Damit ist die Gemeindeversammlung geschlossen.

(Applaus)

Schluss der Versammlung: 20.45 Uhr

Für getreues Protokoll zeichnen:

JM

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber